

und das Ministerium für Lebensmittelindustrie insbesondere zur Durchführung folgender Aufgaben verpflichtet:

1. Staatssekretariat für Erfassung und Einkauf.

Verantwortlich für die Organisation der gesamten Warenbewegung für landwirtschaftliche Erzeugnisse auf der Grundlage der Bilanzen und der Kontingente, die von den Kontingenträgern auf die Bedarfsträgergruppen und Bedarfsträger nach Bezirken und Kreisen sowie nach Warenarten aufgeteilt werden müssen.

Dazu gehören insbesondere:

- a) die Ausarbeitung bzw. Bestätigung der Lieferpläne für die staatlichen Erfassungs- und Einkaufsorgane (VEAB),
- b) die Sicherung der Realisierung der Warenlieferungen, insbesondere hinsichtlich der genauen Einhaltung der Liefermengen, der Gewährleistung der kürzesten Wege, der unbedingten Sicherung der Schwerpunktversorgung und des Abschlusses sowie der genauen Einhaltung der Verträge,
- c) Organisation von Direktbeziehungen durch die VEAB zwischen den Produktionsgenossenschaften, volkseigenen Gütern einerseits und den Schwerpunktbetrieben als Verbraucher andererseits auf der Grundlage der vom Ministerium für Handel und Versorgung übergebenen Pläne der Schwerpunktversorgung,
- d) Abschluß von Globalverträgen mit allen Kontingenträgern zur Sicherung des Absatzes sowie der Qualitäts- und Sortimentswünsche des Handels bzw. der Verbraucher und zur Festlegung der allgemein gültigen Lieferbedingungen.

2. Ministerium für Lebensmittelindustrie. — Hauptverwaltung Absatz —

Verantwortlich für den Absatz der Erzeugnisse der Nahrungs- und Genußmittel-Industrie auf der Grundlage der Bilanzen und der Kontingente, die von den Kontingenträgern auf die Bezirke und Kreise aufgeteilt werden müssen.

Dazu gehören insbesondere:

- a) die Ausarbeitung und Bestätigung der Lieferpläne für die Betriebe der Nahrungs- und Genußmittelindustrie hinsichtlich des Teiles der Warenbilanzen, der im Direktverkehr ohne Einschaltung des Lebensmittelgroßhandels bewegt wird,
- b) Verwaltung, systematische Anleitung und Kontrolle des staatlichen Lebensmittelgroßhandels, mit Ausnahme des kommunalen Großhandels, in bezug auf Vermittlungstätigkeit und Steuerung durch die Handelskontore in den Bezirken zwischen der Nahrungs- und Genußmittel-Industrie aller Eigentumsformen und den Bedarfsträgern einschließlich den Niederlassungen des staatlichen Lebensmittelgroßhandels sowie in bezug auf die Durchführung des bedarfsseitigen Großhandels zur Belieferung des staatlichen, genossenschaftlichen und privaten Einzelhandels sowie anderer Bedarfsträger,
- c) Verwaltung, systematische Anleitung und Kontrolle der Lagerungskontore in den Aufgaben des Importleithandels, der saisonmäßigen Lagerung und der Bildung von planmäßigen Reserven an Rohstoffen und Fertigerzeugnissen,
- d) Abschluß von Globalverträgen mit den wichtigsten Kontingenträgern zur Sicherung des Ab-

satzes sowie der Qualitäts- und Sortimentswünsche des Handels bzw. der Verbraucher und zur Festlegung der allgemein gültigen Lieferbedingungen,

- e) Einflußnahme auf die Gestaltung der Produktionsprogramme der Nahrungs- und Genußmittelindustrie, Katalogisierung und Standardisierung der Erzeugnisse.

3. Ministerium für Lebensmittelindustrie — Staatlicher Lebensmittelgroßhandel —

Die Absatzkontore des staatlichen Lebensmittelgroßhandels, die selbständig planende, wirtschaftende und abrechnende Einheiten der volkseigenen Wirtschaft sind, tragen die volle Verantwortung

- a) für die Vermittlungstätigkeit und Steuerung der Produktion der Nahrungs- und Genußmittelindustrie aller Eigentumsformen in den jeweiligen Bezirken an die Bedarfsträger,
- b) für die Belieferung zur Realisierung der Warenbereitstellungspläne für den staatlichen, genossenschaftlichen und privaten Einzelhandel.

Zur Durchführung des bedarfsseitigen Großhandels leiten die Absatzkontore selbständig planende, wirtschaftende und abrechnende Niederlassungen an und koordinieren und kontrollieren diese.

Die Niederlassungen der Absatzkontore haben die Aufgabe, den bedarfsseitigen Großhandel schwerpunktmäßig durchzuführen. Ausgehend von einer exakten Bedarfsermittlung ist die planmäßige Warenbereitstellung durch konsequente Anwendung des Vertragssystems zu sichern und ein entschiedener Kampf um die Senkung der Kosten, die Verkürzung des Warenweges und die Verbesserung der Sortimente und Qualitäten zu führen.

Die Absatzkontore haben durch stetige Verbesserung der Arbeitsmethoden eine reibungslose und unbürokratische Durchführung der Waren Verteilung zu sichern,

IV.

Abrechnung

Die Kontingenträger sind gegenüber der Staatlichen Verwaltung für Materialversorgung auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen über die Realisierung und Verwendung ihrer Kontingente abrechnungspflichtig.

V.

Kontingenträgerverzeichnis

Das Kontingenträgerverzeichnis wird durch die Staatliche Verwaltung für Materialversorgung festgelegt.

VI.

Die Übernahme der Aufgaben gemäß diesem Beschluß durch die Staatliche Verwaltung für Materialversorgung erfolgt mit der Ausarbeitung und der Vorlage der Bilanzen für das III. Quartal 1953, während die Abrechnungsarbeiten bereits für das II. Quartal 1953 übernommen wurden.

In den Bezirken sind die Aufgaben der Bedarfsplanung und der Versorgung der örtlichen Lebensmittelindustrie mit Wirkung vom 1. Juli 1953 von den Abteilungen Handel und Versorgung auf die jeweils verantwortlichen Abteilungen zu übertragen,

VII.

Der Leiter der Staatlichen Verwaltung für Materialversorgung oder dessen Stellvertreter ist verpflichtet, die Einhaltung dieser Ordnung systematisch zu kontrollieren und erforderlichenfalls bei schuldhafte-